Amt für Kommunikation

Amtsleiter: Kurt Bühler

Das Amt für Kommunikation (AK) nimmt eine breite Palette von Aufgaben im Bereich der elektronischen Kommunikation in Liechtenstein wahr. Als Regulierungsbehörde nach dem Kommunikationsgesetz (KomG) obliegt dem AK die Erfüllung aller regulatorischen Aufgaben und insbesondere die Förderung und Überwachung des wirksamen Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Kommunikation, die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des KomG und der dazu erlassenen Verordnungen, die Anordnung von Massnahmen sowie die Aufsicht über ihre Einhaltung, die Beratung der Regierung in allen Fragen der elektronischen Kommunikation sowie die Verwaltung von Identifikationsmitteln und Frequenzen. Gemäss Art. 55, Abs. 2 KomG ist die Regulierungsbehörde bei der Erfüllung ihrer regulatorischen Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

Aufgaben/Organisation

Neben der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 56 KomG obliegen dem AK die Verwaltung von Ressourcen im Bereich der Identifikationsmittel und Frequenzen, die Vertretung liechtensteinischer Interessen als Experten in internationalen Gremien, administrative/technische Tätigkeiten im Bereich Massenfunk und die Zusammenarbeit in Koordinationsfragen mit anderen Amtsstellen innerhalb der Landesverwaltung. Das AK berät die Regierung bei Fragestellungen im Bereich der elektronischen Kommunikation. Zudem ist das AK Akkreditierungs- und Aufsichtsstelle im Bereich der elektronischen Signaturen nach dem Signaturgesetz. Ausserdem fungiert das AK als Geschäftsstelle der Medienkommission und ist für die Betreuung der EWR-Agenden im Bereich «Audiovisuelle Mediendienste» zuständig. Im Medienbereich ist das AK für die Erledigung der Geschäfte nach Art. 86 Abs. 1 Bst. a bis e des Mediengesetzes zuständig. Das AK war per Ende 2017 mit neun Mitarbeitern (8.8 FTE) und einem Ausbildungsplatz für Lernende besetzt.

Regulatorische Aufgaben sowie Marktaufsicht

Marktanalysen und Sonderregulierung

Die sektorspezifische Wettbewerbsregulierung (Sonderregulierung) innerhalb der elektronischen Kommunikationsmärkte erfolgt gemäss KomG und den dazugehörigen nationalen und europäischen Verordnungen. Wird in der Marktanalyse festgestellt, dass auf einem entsprechenden Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen, so werden dem bzw. den Unternehmen Massnahmen der Sonderregulierung auferlegt, die geeignet sind, die identifizierten Wettbewerbsprobleme zu beheben.

Das AK hat die im Jahr 2015 begonnene Überprüfung des regulatorischen Kostenrechnungsmodells (KRM) der Telecom Liechtenstein AG (TLI) am 13. Oktober 2017 mit der Genehmigungsentscheidung abgeschlossen. Der Genehmigungsverfügung sind die Konsultation des Marktes sowie die Notifikation an die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) vorangegangen. Aufbauend auf diesem KRM wird das AK in einem nächsten Schritt insbesondere die regulierten Entgelte für die Vorleistungen Interkonnektion, Breitband- und Festnetzanschluss prüfen, konsultieren und mittels Verfügung genehmigen.

Die Auswirkungen dieser regulatorischen Massnahmen betreffen nicht nur den oder die betroffenen Betreiber, sondern den gesamten Markt im Bereich Telefon- und Breitbandanschlüsse und insbesondere die immer weitere Verbreitung findenden Kombiangebote (Internet/Telefonie/TV).

Das AK hat im Berichtsjahr weiterhin die Projektgruppe der LKW zum strategischen (Glasfaser-)Netzausbau begleitet und seine regulatorische, technische und juristische Expertise in dieses Planungsgremium eingebracht. Konkret hat das AK im Planungsgremium Überlegungen zur Hausverkabelung vorgestellt und die LKW bei der Erstellung eines Fact Sheets zu Fibre to the Building unterstützt, das den Betreibern bis zur Genehmigung eines derzeit noch nicht verpflichtend vorgesehenen Standardangebots für den Zugang zur Glasfaser als Wegleitung dienen wird.

Entgelte für die Zustellung von Anrufen (Terminierungsentgelte)

Die Terminierungsentgelte, die in Liechtenstein für die Zustellung von Sprachverkehr ins Festnetz und in die Mobilnetze zur Verrechnung gelangen, liegen im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau.

Nachdem das AK in diesem Bereich, insbesondere im Hinblick auf die Abschaffung der Roaming-Gebühren in der EU bzw. im EWR, die für Mobilnetzbetreiber in der EU/EWR bei Roaminganrufen nach Liechtenstein zu ungedeckten Kosten geführt hätten, dringenden Handlungsbedarf erkannt hatte, wurden die Terminierungsentgelte sowohl für den Festnetz- wie auch für den Mobilfunkbereich zur Mitte des Berichtsjahres einheitlich auf 2.9 Rappen pro Minute abgesenkt. Unabhängig von den Entwicklungen in den Bereichen Terminierungsentgelte und Roaming hat das AK die neuerliche Durchführung einer Marktanalyse des Vorleistungsmarkts der Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen in Liechtenstein (Mobilterminierungsmarkt M7 – neu M2) im Berichtsjahr begonnen bzw. durch die Erhebung der entsprechenden Marktdaten vorbereitet. Die Festnetzterminierung wird vom AK auf Grundlage des im Oktober 2017 genehmigten regulatorischen KRM der TLI im Folgejahr neu festgelegt werden.

EU-Roamingregulierung sowie neue Zuständigkeiten in Sachen Netzneutralität

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 über Massnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union wurden die Roamingaufschläge für Endkunden zur Gänze abgeschafft. Daneben werden mit dieser Verordnung gemeinsame Regeln zur Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und damit verbundener Rechte der Endnutzer geschaffen. Die Aufsicht und Durchsetzung obliegt den nationalen Regulierungsbehörden.

Das AK war als Fachexperte federführend für die Übernahme des EU-Rechtsaktes ins EWR-Abkommen und die nationale Umsetzung zuständig. In seiner Mai-Sitzung hat der Landtag die gesetzlichen Anpassungen im Kommunikationsgesetz (KomG) beschlossen (BuA Nr. 16/2017), so dass die neuen Roaming-Regelungen zeitgleich mit der EU am 15. Juni 2017 in Kraft treten konnten.

Infolge der Abschaffung der Roaminggebühren waren die Betreiber gezwungen, ihre bisherigen Tarife umzustellen und die neuen Tarife dem AK anzuzeigen. Das AK war aufgrund der komplexen Bestimmungen in der EU-Roamingverordnung und den darin vorgesehenen Ausnahmebestimmungen (Fair Use Policy) mit zahlreichen Anfragen zur konformen Umsetzung der Verordnung konfrontiert. Das AK hat sämtliche Tarife der in Liechtenstein tätigen Mobilfunkbetreiber überprüft und konnte mit sämtlichen Betreibern Roam-Like-At-Home konforme Entgelte erreichen.

Der zweite Teilbereich, der durch die Verordnung neu geregelt und durch die Übernahme in das EWR-Abkommen auch für Liechtenstein verbindlich wurde, ist die Netzneutralität.

Das AK hat die Einhaltung dieser Transparenzverpflichtung durch Überprüfung der anwendbaren Bedingungen der Betreiber überprüft und sichergestellt.

Missbrauchsfälle und Erreichbarkeit 00423

Erfreulicherweise wurden dem AK im Berichtsjahr wie schon im Jahr davor keine Missbrauchsmeldungen vorgelegt. Eine von der Telecom Liechtenstein erstellte Auswertung der Erreichbarkeit der Liechtensteinischen Landeskennzahl zeigt eine Erreichbarkeit von rund 85%, was dem internationalen Durchschnitt entspricht.

Netzzugang

Bereits 2015 beantragte ein Betreiber die Nutzung von drei zusätzlichen Kanälen im HFC-Netz der LKW. Aufgrund der Vollbelegung des HFC-Netzes und der Weigerung eines anderen Anbieters, Kanäle freiwillig abzutreten, mussten die LKW das Zugangsgesuch damals ablehnen. Nach erfolglosen Schlichtungsbemühungen des AK wurde die Abtretung der drei Kanäle schliesslich vom AK verfügt und im Februar 2016 von den LKW vollzogen. Die Verfügung des AK wurde im September des Berichtsjahres in letzter Instanz vom Staatsgerichtshof bestätigt, so dass diese auch formal rechtskräftig wurde. Die Entscheidung des AK hat sich auch insofern als richtig erwiesen, als eine deutliche Belebung im Endkundenmarkt stattgefunden hat.

Vorleistungsprodukte der Telecom Liechtenstein AG

Das AK hat im Berichtsjahr die Prüfung des Vorleistungsangebotes für VoIP-Sprachdienste vorangetrieben und die von der TLI zuletzt überarbeitete Fassung im Dezember 2017 zur Konsultation veröffentlicht. Parallel dazu wurde die Prüfung des regulatorischen Kostenrechnungsmodells der TLI im Oktober mit Genehmigung abgeschlossen. Diese Arbeiten bilden die Grundlage für die nach dem Berichtsjahr folgende Genehmigung des VoIP-Standardangebotes. Anschliessend plant das AK die Genehmigung des Standardangebots für Bitstreamanschlüsse durchzuführen, die von der TLI mit Koax-basierten Hochleistungs-Breitbandanschlüssen ergänzt wurden.

Marktentwicklung

Der Trend zu web- und mobilbasierten Diensten entwickelt sich weiterhin stark. Während die klassischen Festnetz-Telefonanschlüsse (Analog, ISDN) ihren Rückgang fortsetzen, sind bei Mobilfunkabonnementen und festen IP-basierten Sprachanschlüssen wiederum Zunahmen zu verzeichnen. Der markante Zuwachs der mobilen Anschlüsse setzte sich fort, sowohl bei Smartphones (Sprachtelefonie) als auch bei mobilen Internetanschlüssen (Data-Only). Erstere erfuhren aufgrund der Einführung von Roam-Like-at-Home Tarifen im EWR-Raum ab 15. Juni 2017 deutliche Zugänge im +423-Nummernbereich. Letztere werden durch das Data-Only-Angebot eines Anbieters für international Reisende, das mehrheitlich an Kunden im Ausland angeboten wird, dominiert. Im Festnetzbereich wechseln Kunden verstärkt zur IP-Telefonie, die nun 36% aller Telefonanschlüsse erreicht und im Bündel mit Internet- bzw. TV-Anschluss angeboten wird. Solche Kombianschlüsse werden neben der Telecom Liechtenstein AG von vier weiteren Anbietern angeboten (Vorjahr: drei). Nachdem die Anzahl der IP-Telefonanschlüsse per Ende 2016 die Anzahl der ISDN-Anschlüsse erstmals übertroffen hat, steht sie nun kurz davor, ebenfalls die analogen Telefonanschlüsse zu übersteigen. In neue Anwendungsfelder, wie beispielsweise «Internet of Things», «Machine-to-Machine» und «Application to Person», wird intensiv investiert, wobei dieser Trend sowohl Mobilfunk-, wie auch Festnetz- und Satellitennetzbetreiber antreibt und für das Amt für Kommunikation in zahlreichen Anfragen betreffend Ressourcenzuteilung und Meldeverpflichtungen resultiert. Im Berichtsjahr verzeichnete das Melderegister fünf Zu-

gänge und fünf Abgänge, bei einem gleichbleibenden Stand von 46 gemeldeten Unternehmen.

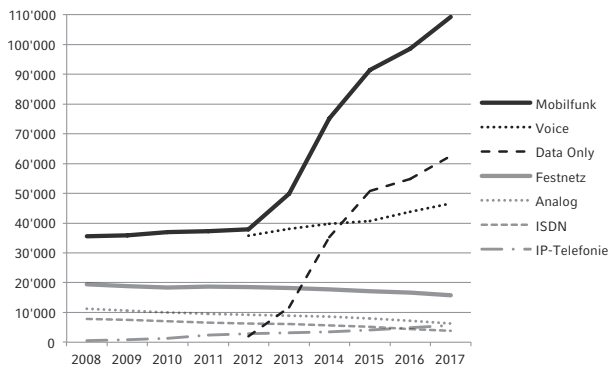

Entwicklung mobiler und fester Kommunikationsanschlüsse 2008 bis 2017

Rufnummernmitnahme – Portierung

Nachdem es im Berichtsjahr zu verstärkten Anfragen betreffend die Rufnummernmitnahme gekommen ist und mit den neuen Roaming-Vorschriften seit 15. Juni 2017 geänderte Rahmenbedingungen vorliegen, hat das AK beschlossen, das Thema erneut zu evaluieren. Ende November wurde ein Roundtable organisiert, zu dem sämtliche Betreiber, die laut AK-Melderegister in einem betroffenen Bereich tätig sind, eingeladen wurden.

Das AK wird die eingeforderten schriftlichen Stellungnahmen auswerten und der Entscheidung zu Grunde legen, ob (und gegebenenfalls wie) die generelle Verpflichtung zur Rufnummernportierung in Liechtenstein von den Betreibern umzusetzen ist. Massgeblich wird dabei die Abwägung zwischen Kundeninteresse und Marktbelebung auf der einen Seite und Aufwand der Betreiber auf der anderen Seite sein.

Internet-Domäne «.li»

Ende 2017 waren insgesamt 62'587 Domain-Namen unter der Top-Level-Domain «.li» registriert, was gegenüber 2016 einer Abnahme von rund 800 Domains entspricht. SWITCH ist im Auftrag des AK seit über 23 Jahren für den operativen Betrieb der Registrierungsstelle (Registry) für Liechtenstein verantwortlich und stellt sicher, dass alle Domain-Namen mit der Endung «.li» (und «.ch») korrekt vergeben und verwaltet werden. Daneben betreibt SWITCH auch das DNS (Domain Name System). Im Jahr 2014 hat SWITCH ihr Informationssicherheits-Management-System (ISMS) für das DNS nach ISO 27001 zertifizieren lassen. Damit gehört SWITCH zu den ersten zertifizierten Registrierungsstellen in Europa. Mit der Informationsplattform «Safer Internet» hat SWITCH eine Initiative zur Prävention von Domain-Namen-Missbrauch gestartet. Dabei wird spezifisch informiert, warum Websites vermehrt angegriffen werden, welche Gefahren drohen und wie Anwender sich, ihre Website und ihre Besucher schützen können. In ihren Monatsberichten informiert SWITCH das AK regelmässig über sämtliche Entwicklungen im Zusammenhang mit .li-Domains: Es wird nicht nur über den jeweils aktuellen Bestand von delegierten Domains berichtet, sondern auch über gesetzte Massnahmen im Zusammenhang mit Phishing- und Drive-by-Attacken. Im Berichtsjahr wurden proaktiv 11 Domains überprüft, bei denen der Verdacht bestand, dass sie von Betreibern sogenannter Fake-Webshops genutzt wurden. Aufgrund dieser Überprüfung wurden 10 der geprüften Domains gelöscht.

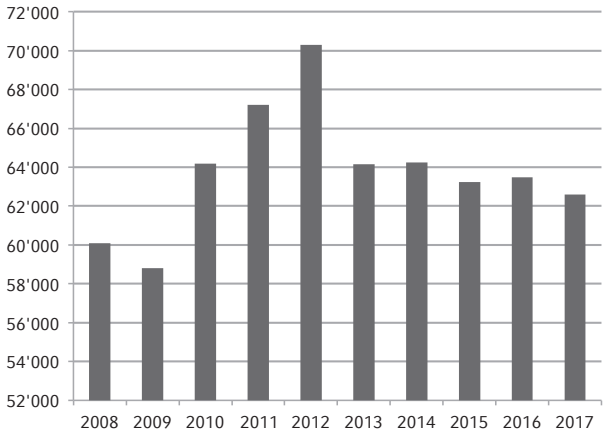

Entwicklung des Bestandes bei «.li»-Domain-Namen von 2008 bis 2017

Elektronische Signaturen

Im August 2014 wurde in der EU die sogenannte eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG) erlassen. Diese Verordnung schafft neue Grundlagen für elektronische Identifikationsmittel und Vertrauensdienste sowie deren grenzüberschreitende Anerkennung. Wesentliche Bestimmungen der Verordnung traten für die EU-Mitgliedstaaten mit 1. Juli 2016 in Kraft und wurden durch eine Reihe von Durchführungsrechtsakten konkretisiert.

Im Berichtsjahr startete das AK im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport im Rahmen einer Projektgruppe mit den Arbeiten für die Durchführungsgesetzgebung, die aufgrund der für Anfang 2018 erwarteten Übernahme der eIDAS-Verordnung in das EWR-Abkommen notwendig wird.

Das AK veröffentlicht auf seiner Internetseite eine sogenannte «vertrauenswürdige Liste der beaufsichtigten/akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter» und stellt Informationen über den Aufsichts- bzw. Akkreditierungsstatus der Zertifizierungsdienste von Zertifizierungsdiensteanbietern (ZDA) bereit. Diese Liste wird in regelmässigen Abständen aktualisiert.

Im Berichtsjahr waren zwei Zertifizierungsdiensteanbieter in Liechtenstein tätig: Einerseits die FLZ-Anstalt in Eschen als akkreditierter ZDA und andererseits die neu hinzugekommene SwissSign AG (Liechtenstein). Die FLZ-Anstalt bietet den Zertifizierungsdienst «lisign

qualified» an und stellt qualifizierte Zertifikate für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen zur Verfügung. Die SwissSign AG bietet die Zertifizierungsdienste «SwissSign LI Qualified Platinum CA 2016 – G22» und «SwissSign LI Platinum Qualified CA 2016 – G3» an und stellt qualifizierte Zertifikate für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen zur Verfügung.

Künftig wird das AK als Nationale Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Signaturen und Vertrauensdienste am «Forum for European Supervisory Authorities for Trust Service Providers (FESA)» teilnehmen.

Projektaufgaben

Frequenzkoordination
Die deutschsprachigen Behörden treffen sich regelmässig zu Gesprächen im Bereich der Frequenzkoordination. Das Expertentreffen für den Bereich digitaler Rundfunk (DAB, DVB-T) fand auf Einladung der österreichischen Regulierungsbeörde in Wien statt. Ein weiteres Treffen für den Bereich Mobilfunk fand auf Einladung der deutschen Bundesnetzagentur in Rostock statt, wo für die Frequenzbereiche 700 MHz, 1'500 MHz und 3'400 bis 3'800 MHz jeweils ein Abkommen über die Frequenznutzung und -planung im Grenzbereich abgeschlossen werden konnte.

Vaduz im Fokus der Drohnenwelt
Im September fand in Vaduz eine mehrtägige Veranstaltung der «Drone Champions League» statt. Das AK war im Vorfeld mit umfangreichen Abklärungen hinsichtlich der Verwendung von geeigneten Funkfrequenzen für die Live-Bild-Übertragung sowie für die Steuerung der Renn-Drohnen befasst und konnte schlussendlich für einen geordneten funktechnischen Betrieb sorgen.

Revision des Kommunikationsgesetzes sowie der IFV
Aufgrund andauernder Verhandlungen mit der EU-Seite betreffend die Teilnahme der EWR/EFTA-Telekomregulierungsbehörden im Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) konnte das sogenannte Telekom-Paket 2009 bis dato nicht ins EWR-Abkommen übernommen werden. Da auf EU-Ebene bereits ein neuer Rechtsrahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation in Vorbereitung ist und die Beschlussfassung darüber kurz bevorsteht, hat das AK mit den Vorbereitungen zur Umsetzung der Grundlagen aus dem Telekom-Paket 2009 in das nationale Recht begonnen (KomG-Revision). In diesem Zusammenhang wurde auch mit der Überarbeitung der Verordnung über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen Kommunikation (IFV) begonnen.

Erlass der Medienverordnung (MedienV)
Die von der Regierung am 13. Dezember 2016 erlassene Medienverordnung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Verordnung basiert auf dem Mediengesetz vom 19. Oktober 2005, LGBl. 2005 Nr. 250, und regelt zur Durchführung des Gesetzes das Nähere über die Erhebung einer jährlichen Konzessionsabgabe, die Aussetzung der Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen, die Zuordnung von knappen Ressourcen, die Meldepflicht von fernsehähnlichen Onlinemedien, die Erhebung einer angemessenen jährlichen Meldeabgabe und die Delegation von bestimmten Amtsgeschäften an das Amt für Kommunikation. Das AK ist demnach seit Anfang des Jahres für die selbständige Erledigung der in Art. 86 Abs. 1 Bst. a bis e des Mediengesetzes der genannten Geschäfte zuständig. Eine entsprechende Einführung/Schulung in diese Amtsgeschäfte hat bei der österreichischen Regulierungsbehörde stattgefunden.

Projekt zur Vorratsdatenspeicherung
Aufgrund des Urteils des EuGH vom 8. April 2014 (C-293/12), mit welchem der EuGH die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (2006/24/EG) für ungültig erklärt hat, hat die Regierung eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Amtes für Kommunikation eingesetzt, welche die Regelungen der Vorratsdatenspeicherung in Liechtenstein einer Prüfung unterziehen sollte. Der Landtag hat im Berichtsjahr sowohl den Bericht und Antrag (Nr. 27/2017) als auch die Stellungnahme der Regierung (Nr. 88/2017) verabschiedet. Die gesetzlichen Abänderungen im Kommunikationsgesetz (KomG) sowie in der Strafprozessordnung (StPO) treten am 1. Februar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Anpassungen sollen die Verordnungsbestimmungen in der Verordnung über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND) Gültigkeit erlangen. Diese betreffen detailliertere datenschutzrechtliche und sicherheitsrelevante Bestimmungen im Bereich der Vorratsdaten.

Neue EU-Richtlinie im Bereich Funkanlagen
Mit der Richtlinie 2014/53/EU wurde im EWR ein Regelungsrahmen für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Funkanlagen festgelegt. Mit dem Bericht und Antrag Nr. 16/2017 wurden die notwendigen gesetzlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Richtlinie 2014/53/EU über die Bereitstellung von Funkanlagen im Kommunikationsgesetz (KomG) beschlossen. Die Umsetzung der Richtlinie 2014/53/EU wurde neu in einer sog. Modulverordnung zum Gesetz vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren umgesetzt, welche am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten ist.

Aufhebung der Bereitstellung öffentlicher Sprechzellen und Umstellung der Tarifierung im Festnetz
Die Telecom Liechtenstein (TLI) hat Ende 2016 als Erbringerin des Universaldienstes in Liechtenstein einen Antrag auf Aufhebung der Verpflichtung für die Bereit-

stellung öffentlicher Münz- und Kartentelefone (Publifone) eingereicht. Die Regierung hat auf Grundlage der Erhebungen des AK dem Antrag der TLI stattgegeben und aufgrund des unmittelbaren sachlichen Zusammenhangs entschieden, dass die Tarifierung für die Festnetzkunden umzustellen: Ab dem 1. April 2018 erfolgt die Abrechnung nach dem 30/1 Tarifsystem, d. h. die ersten 30 Sekunden erfolgen nach dem Tarifsystem der TLI, danach wird sekundengenau abgerechnet (bis anhin wurde das Tarifsystem 10 Rappen Taktung angewandt). Die Ausserbetriebnahme der insgesamt 18 Publifone erfolgte durch die TLI im Oktober 2017.

Internationale Repräsentanz

Das AK vertritt die Interessen Liechtensteins auf Expertenebene in verschiedenen EU-Komitees und EFTA-Arbeitsgruppen sowie der UNO (Bereich Telekommunikation).

Dazu gehören im Bereich der elektronischen Kommunikation das Communications Commitee (CoCom), das Radio Spectrum Committee (RSC), die Radio Spectrum Policy Group (RSPG) und das BEREC (Body of European Regulators in Electronic Communications). BEREC trifft sich viermal jährlich zur General-Assembly, die vom Contact Network, das aus den Fachexperten der Regulierungsbehörden besteht, vorbereitet wird. Auch die zweimal jährlich stattfindenden Treffen der deutschsprachigen Regulatoren dienen der Vorbereitung der BEREC-Generalversammlungen. In der CEPT (European Conference of Postal and Telecommunication Administrations) vertritt das AK die Interessen Liechtensteins im ECC (Electronic Communications Committee) und in der WG-ITU (Working Group on International Telecommunication Union).

Der Bereich Internetsicherheit wird in der Europäischen Agentur ENISA (European Network and Internet Security Agency) vertreten.

Im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunication Union, ITU) mit Sitz in Genf vertritt das AK als Verwaltung die Interessen Liechtensteins in gewissen Arbeitsgruppen und Konferenzen. Die ITU gliedert sich in die Sektoren Funk, Telekommunikation und Entwicklungshilfe.

Seitens der EFTA-Arbeitsgruppen gehören dazu die EFTA Working Group on Electronic Communications, Audiovisual Services and Information Society (ECASIS) und das EFTA Communications Committee. Im April 2016 hat das AK den Vorsitz in der EFTA Working Group ECASIS für zwei Jahre übernommen. Das Berichtsjahr stand ganz im Zeichen der Verwirklichung des digitalen Binnenmarktes. Es konnten unter dem Vorsitz Liechtensteins mehrere EEA EFTA Comments dazu verabschiedet werden.

Im Bereich der Medien ist das AK im Contact Committee of the Audiovisual Media Services Directive vertreten sowie neu in der EU Working Group of Regulatory Authorities in the Field of Audiovisual Media Services.

Künftig wird das AK als Nationale Regulierungsbehörde das Land Liechtenstein an der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) im Bereich der Medienregulierung vertreten.

Im Bereich Post vertritt das AK die Regierung in der EFTA Working Group on Postal Services sowie im Postal Directive Committee (PDC). Daneben nimmt das AK auch an den Plenary Meetings des ERGP (European Regulators Group for Postal Services) und am vorbereitenden Contact Network teil.

Amt für Volkswirtschaft

Amtsleiter: Christian Hausmann

Das Berichtsjahr kann aus volkswirtschaftlicher Sicht wiederum als ein erfolgreiches Jahr bezeichnet werden. Alle Indikatoren entwickelten sich positiv: Der Arbeitsmarkt zeigte sich sehr robust mit einem historischen Tief der Arbeitslosenquote von 1.6 % im Oktober. Auch die Zahl der offenen Stellen war im internationalen Vergleich überdurchschnittlich. Für fast mehr als das Doppelte an gemeldeten Arbeitslosen waren offene Stellen verfügbar. Die eingeleitete Zinswende in den USA nahm im Verlaufe des Jahres zusehends Druck vom Schweizer Franken, welcher gegen Ende des Jahres die Exporte beflügelte.

Aus Sicht des Amts waren die Betriebsaufnahme der ersten zwei Casinos in Liechtenstein als auch die Novellierung des Entsendegesetzes als letzte Massnahme im Bereich «gleich lange Spiesse» im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr mit der Schweiz wichtige Meilensteine.

Abteilung Recht

Die Abteilung Recht des AVW fasst die Fachbereiche öffentliches Wirtschaftsrecht, Immaterialgüterrecht, Konsumentenschutz sowie Wettbewerbsrecht zusammen. Kernaufgabe in allen Fachbereichen der Abteilung ist die juristische Begleitung von Eintragungs-, Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren, die Beantwortung von internen und externen Anfragen sowie die Erstellung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen für den Tätigkeitsbereich des AVW. Des Weiteren wird die Vertretung des Landes auf EWR/EU-Ebene und die Vertretung des AVW in Kommissionen und Arbeitsgruppen wahrgenommen.

Dies bedeutet im Einzelnen (Zahlen für 2016 in Klammer):

Interne und externe Anfragen

Die 639 (678) Anfragen an die Abteilung Recht lassen sich grob folgenden Sachbereichen zuordnen: Arbeits-